



14/SN-260/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Stubenring 1
 1011 W i e n

Zl. 130/93

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>26</u>	-GE/19 <u>83</u>
Datum: 24. MAI 1993	
Verteilt <u>28. Mai 1993</u> <i>Ma.</i>	

DVR: 0487864

PW/NC

H. Leber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungs-
 gemeinnützigkeitsgesetz geändert wird
 GZ. 50.080/3-X/B/8/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
 sendung des Entwurfes einer Novelle zum WGG samt Vorblatt, Er-
 läuterungen und Gegenüberstellung zur Stellungnahme.

Der vorliegende Entwurf der Novelle zum WGG ist entgegen den
 Ankündigungen dem Entwurf des Bundeswohnrechtsgesetzes nicht
 angepaßt worden. Eine Harmonisierung mit dem BWRG fehlt vollkom-
 men.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie sinnvoll
 eine Novelle eines Gesetzes ist, welches selbst in das Bundes-
 wohnrechtsgesetz einzuarbeiten ist.

In der vorliegenden Novelle wird auf Gesetze und Bestimmungen
 Bezug genommen, die durch das Bundeswohnrechtsgesetz gleich-
 falls überholt sein werden.

- 2 -

Inhaltlich wird der vorliegende Entwurf begrüßt. Insbesondere die den Mietern oder Nutzungsberechtigten eingeräumten Möglichkeiten zum Erwerb von Wohnungseigentum sind höchst erfreulich. Auch die Verbesserung der wohnbaugenossenschaftlichen Gebarung wird zustimmend beurteilt.

Nachdem das gesamte WGG dem neuen Bundeswohnrechtsgesetz einzugliedern sein wird, dürfte sich eine Beschlußfassung über die hier zur Begutachtung vorliegende Novelle erübrigen.

Zu § 3 Abs. 2 zweiter Satz:

Eine Eigenkapitalausstattung, die als geeignet erscheinen muß, könnte durchaus über dem geforderten Mindestkapital von S 10 Millionen liegen.

Zu § 6 Abs. 2 erster Satz:

Hier wäre klarzustellen, daß das Mindestkapitalerfordernis von S 10 Millionen für die Zukunft gilt, da eine Übergangsbestimmung fehlt.

Zu § 15 a Abs. 3:

Hier sollte auch die Möglichkeit bestehen, die gerichtliche Festsetzung des Verkehrswertes zu beantragen.

Wien, am 13. Mai 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär